

QUALITÄTSBERICHT

Interne Akkreditierung der Universität zu Köln

Interne Erst- bzw. Reakkreditierung	Cluster 23
Studiengänge (mit vorherigen Akkreditierungsfristen):	<ul style="list-style-type: none"> > Psychologie, B.Sc. (Reakkreditierung) <i>Frist: 18.08.2015 – 01.10.2024</i> > Psychologie, M.Sc. (Reakkreditierung) <i>Frist: 18.08.2015 – 30.09.2024</i> > Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc. (Erstakkreditierung)
Akkreditierungsentscheidung:	Akkreditiert mit Auflage (Rektoratsbeschluss vom 23.05.2023)
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 – 30.09.2031
Anzeigefrist Auflagenerfüllung:	31.12.2025
Akkreditierungskommission:	17.05.2023
QM-Dialog:	24.03.2023

1. Akkreditierungsentscheidung

Das Rektorat beschließt, die Studiengänge „Psychologie, B.Sc./M.Sc.“ mit Auflage für den Zeitraum **01.10.2023 – 30.09.2031** zu reakkreditieren.

Das Rektorat beschließt, den Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.“ mit Auflage für den Zeitraum **01.10.2023 – 30.09.2031** zu akkreditieren.

Das Rektorat stellt auf Grundlage der Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission und weiterhin des Gutachtens, der hierzu vorliegenden Stellungnahme sowie der Antragsunterlagen folgendes zur Erfüllung der Kriterien gemäß StudakVO NRW fest:

- Die formalen Kriterien sind erfüllt.
- Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind nicht erfüllt.

Die Erst- bzw. Reakkreditierung wird mit folgender Auflage verbunden:

Zum Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW):

- (1) Für die beiden Masterstudiengänge: Das Fach soll spätestens nach drei Zulassungsrunden überprüfen, ob bei der Zulassung zum Master eine Bevorzugung von Kölner Bachelorabsolvent*innen stattfindet.

Die Auflage ist **bis spätestens zum 31.12.2025** umzusetzen. Die Dokumentation der Aufлагenerfüllung muss der Akkreditierungskommission über die Dekanate fristgerecht übermittelt werden.

Die Erst- bzw. Reakkreditierung wird mit folgenden unterstützenden Empfehlungen verbunden:

Zum Qualitätskriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ (§ 11 StudakVO NRW):

- (1) Für den Masterstudiengang „Psychologie“: Die Ringvorlesung zu verschiedenen Berufsfeldern aus dem Bachelorstudium sollte im Masterstudium als zusätzliches Angebot fortgesetzt werden, um die Studierenden mit den verschiedenen, teils neu entstehenden Berufsfeldern in Kontakt zu bringen.
- (2) Für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“: Die Studierenden sollten über Weiterbildungen informiert werden, die an den Masterstudienabschluss anschließen, sobald Struktur und Organisation der postgradualen Weiterbildung abschließend geklärt und angelaufen sind.

Zum Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW):

- (3) Für alle Studiengänge: Dem Fach wird empfohlen, die in der Stellungnahme des Fachs aufgeführten Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Realisierung von Auslandsaufenthalten im Psychologiestudium, wie sie vor der Corona-Pandemie stattgefunden haben, zeitnah wieder anzubieten. Die Angebote sollten individuelle Beratungsmöglichkeiten und – in Abhängigkeit von Wahlverhalten und Erfahrungen der Masterstudierenden – allgemeine Empfehlungen umfassen sowie geeignete Mobilitätsfenster definieren, um Auslandsaufenthalte zu erleichtern.
- (4) Für den Bachelorstudiengang: Dem Fach wird empfohlen, die in seiner Stellungnahme angekündigten Maßnahmen zur besseren Information der Bachelorstudierenden nicht nur bezüglich des neu gestalteten Curriculums des Bachelorstudiums, sondern auch und insbesondere bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für die beiden Masterstudiengänge, zeitnah umzusetzen. Auch sollten die geänderten und rechtsgeprüften Prüfungs- und Zulassungsordnungen zeitnah in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Begründung

Grundlage der Akkreditierungsentscheidung sind die Entscheidungsempfehlungen der Akkreditierungskommission. Die Fakultät hat aufgrund des engen Zeitplans auf eine Stellungnahme zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission verzichtet. Das Rektorat stimmt der Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission zu.

Die Akkreditierungskommission stellt auf Grundlage des Gutachtens sowie der Antragsunterlagen fest, dass die formalen komplett sowie die fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß StudakVO NRW) weitgehend erfüllt sind. Zum Gutachten liegt eine Stellungnahme der Fakultät vom 19.04.2023 vor, welche die Kommission in der Diskussion berücksichtigt.

Die im Gutachten enthaltene Bewertung der Studiengänge auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist vollständig, nachvollziehbar und gut begründet. Die entwickelten Maßnahmen hält die Kommission größtenteils für geeignet, um die Studiengänge weiterzuentwickeln. Der in einem Minderheitenvotum als Auflage und von den anderen Gutachter*innen als Empfehlung vorgeschlagene Komplex hinsichtlich der – juristisch notwendigen – Vermeidung einer potenziellen Bevorzugung von Kölner Bachelorabsolvent*innen durch die Zulassungskriterien für die Masterstudiengänge wird von der Kommission als Auflage formuliert: Nach spätestens drei Zulassungsrunden soll geprüft werden, ob tatsächlich eine Bevorzugung festzustellen ist. Die im Gutachten vorgeschlagenen Empfehlungen gibt die Kommission mit Änderungen weiter. Eine der Empfehlungen (separate Quote für Nicht-EU-Ausländer*innen bei der Zulassung) schlägt sie zur Streichung vor, da diese bereits umgesetzt ist.

Die Entscheidungsempfehlung basiert auf den folgenden aktuellen Ordnungsentwürfen, welche noch nicht in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht sind: Ordnung über die Zulassung zu den Masterstudiengängen Psychologie sowie Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln; Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln; Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

2. Begutachtung im QM-Dialog

Zusammenfassende Bewertung

Die rechtlich vorgeschriebenen formalen Qualitätskriterien (§§ 3–10 der StudakVO NRW) sind erfüllt. Hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien kommen die Gutachter*innen nicht zu einem einstimmigen Votum.

Auf der rechtlichen Grundlage der StudakVO NRW werden die Kriterien „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“, „Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“, „Studienerfolg“ und „Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“ allesamt als erfüllt erachtet (4-mal Bewertung A = Erfüllt). Bezüglich des Kriteriums „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ kommen die Gutachter*innen zu unterschiedlichen Voten. Es gibt ein Minderheitenvotum, das eine verpflichtende Anpassung der Zulassungskriterien für die Masterstudiengänge fordert, und ein Mehrheitsvotum, das eine Anpassung der Zulassungskriterien empfiehlt (siehe Kapitel 5.2

Curriculum). Dieses Kriterium wird von den Gutachter*innen mit Stufe B = Erfüllt, Verbesserung empfohlen bewertet. Darüber hinausgehend sollten insbesondere zu diesem Kriterium einzelne Verbesserungen erwogen werden.

Die Studiengänge sind sinnvoll konzipiert und insbesondere die Kooperation zwischen der Medizinischen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät im klinischen Masterstudiengang macht einen sehr positiven Eindruck. Die Studierenden sind sehr gut in die Gestaltung der Studienprogramme und deren Weiterentwicklung eingebunden und sind in regem Kontakt mit den Fachverantwortlichen. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ist überzeugend und die Masterstudiengänge bestechen durch ihre hohe Anwendungsorientierung.

Die Gutachter*innen empfehlen, die Studiengänge „Psychologie, B.Sc./M.Sc.“ zu reakkreditieren. Die Gutachter*innen empfehlen, den Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.“ zu akkreditieren. Eine Verbindung mit unterstützenden Empfehlungen wird vorgeschlagen. Das studentische Mitglied der Gutachter*innengruppe schlägt folgende Auflage vor.

Gutachter*innengruppe

Gutachter*in	Herkunftsuniversität, Lehrstuhl, Institut, o. Ä.
Prof. Dr. Mario Gollwitzer	LMU München, Department Psychologie
Prof.‘ Dr.‘ Daniela Mier	Universität Konstanz, Department of Clinical Psychology and Psychotherapy
Sabine Unverhau	Neuropsychologischer Fachdienst, Hilden (Vertreterin der Berufspraxis)
George Jogho	Student der Universität Basel (Studentischer Vertreter)
Helene Hamm	Vertreterin des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Arne von Holdt	Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Erik Hölzl	Universität zu Köln, Lehrstuhl für Wirtschafts- und Sozialpsychologie (Interner Gutachter)

3. Kurzprofile der Studiengänge gemäß Selbstbericht

Studiengang „Psychologie, B.Sc.“

Das Bachelorstudium „Psychologie“ ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium. Gemäß Selbstbericht vermittelt es Studierenden inhaltliches Wissen in den verschiedenen Teildisziplinen der Psychologie sowie die grundlegenden Fertigkeiten in den Methoden der wissenschaftlichen Psychologie. Nach dem Abschluss des Studiums kennen die Absolvent*innen die Inhalte und Methoden der einzelnen Teildiszipl-

linen und können Zusammenhänge zwischen psychologischen Theorien, empirischen Befunden und deren praktischer Umsetzung herstellen. Sie sind gemäß Selbstbericht in der Lage, ihr erworbenes Wissen in den Berufsfeldern der Psychologie einzusetzen, um psychologisch relevante Probleme zu lösen. Um diese Ziele zu erreichen, vermittelt das Studium gemäß Selbstbericht neben dem reinen Fachwissen Präsentations-, Moderations- und Feedbackkompetenzen und die Fähigkeit, gemeinsame Projekte in Gruppen zu bearbeiten und Ziele kooperativ zu erreichen. Zudem vermittelt das Studium gemäß den Ausführungen im Selbstbericht die Kompetenz zur gesellschaftskritischen und selbstkritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftsethischen Fragen der grundlagen- und anwendungsorientierten Forschung. Im Studium können die Studierenden im vierten Semester zwischen dem Schwerpunkt Psychologie und Klinische Psychologie und Psychotherapie entscheiden.

Studiengang „Psychologie, M.Sc.“

Das Masterstudium „Psychologie“ vertieft die mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Fach Psychologie im Sinne einer erweiterten Forschungs- und Anwendungskompetenz. Nach Abschluss des Studiums können Absolvent*innen gemäß Selbstbericht größere fachliche Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden der Psychologie kritisch reflektieren und wissenschaftliche Fragestellungen der Psychologie durch Literatur und Empirie beantworten. Die Absolvent*innen sind sich laut Selbstbericht der Bedeutung und Reichweite wissenschaftlicher Erkenntnisse bewusst und kennen die gesellschaftliche Bedeutung psychologischer Forschung. Sie können die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden der Psychologie in der Arbeitswelt anwenden und in ihrer Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen reflektieren und umsetzen. Das Studium erweitert und vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Fachkenntnisse zur allgemeinen beruflichen Qualifikation, insbesondere in den Schwerpunkt-Bereichen Kognition, Entscheidungsforschung, und Soziales und Ökonomisches Verhalten, sowie in einem breiten Bereich an klassischen und neueren Anwendungsfächern der Psychologie.

Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.“

Das Masterstudium „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ vertieft die mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Fach Psychologie im Sinne einer erweiterten Forschungs- und Anwendungskompetenz im Arbeitsfeld Klinische Psychologie und Psychotherapie. Erfolgreiche Absolvent*innen können gemäß Selbstbericht größere fachliche Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden der klinischen Psychologie kritisch reflektieren und wissenschaftliche Fragestellungen der klinischen Psychologie verstehen und erweitern. Die Absolvent*innen sind sich gemäß Selbstbericht der Bedeutung und Reichweite wissenschaftlicher

Erkenntnisse bewusst und kennen die gesellschaftliche Bedeutung klinisch-psychologischer Forschung. Sie können die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden der Psychologie in unterschiedlichen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung kundig anwenden und in ihrer Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer Problemstellungen reflektieren und umsetzen.

Der erfolgreiche Abschluss dieses Masterstudiengangs ist Voraussetzung für die Zulassung zur Approbationsprüfung gemäß der aktuellen „Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ vom 4. März 2020. Nach bestandener Approbationsprüfung sind die Absolvent*innen dazu befähigt und befugt, selbst als Psychotherapeut*in tätig zu werden und Psychotherapie durchzuführen.

4. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität zu Köln

Q³UzK ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Vision und Ziele der UzK. Die Qualitätsziele und Qualitätskriterien Lehre und Studium auf Basis des Leitbilds bilden die Grundlage. Es wurden Kernprozesse für die Einrichtung und die Weiterentwicklung von Studiengängen entwickelt, in denen alle zwei Jahre im Rahmen von Qualitätskonferenzen (Q-Konferenzen) ein auf Kennzahlen und Evaluationsergebnisse, aber auch Erfahrungswissen und Anliegen der Studierenden gestützter Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden stattfindet, in dem Verbesserungsbedarfe identifiziert werden und Maßnahmen abgeleitet werden. Zusätzlich werden alle acht Jahre QM-Dialoge unter Beteiligung externer Gutachter*innen durchgeführt, die die Einhaltung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung überprüfen und in einem Gutachten bewerten. Dieses Gutachten dient neben der Stellungnahme des Faches zum Gutachten als Basis für die Beschlussvorbereitung in der Akkreditierungskommission und zur Beschlussfassung durch das Rektorat. Das Rektorat entscheidet über die Akkreditierung und vergibt das Siegel des Akkreditierungsrates.